Gemeindeordnung der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinde St. Albans / Luton

A Registered Charity 1096675

Artikel I: Name und Geschichte der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde heißt "Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde St. Albans / Luton" (im Folgenden "Gemeinde").
- 2) Die Anfänge des Gemeindelebens gehen auf die Zeit des 2. Weltkrieges zurück, als sich im Gebiet von St. Albans mehrere Lager mit deutschen Kriegsgefangenen befanden, die von London aus kirchlich betreut wurden. Nach Kriegsende wurden mehrere der ehemaligen Kriegsgefangenen hier ansässig und bildeten den Stamm der Gemeinde, die sich am 25. Oktober 1956 ihre erste Verfassung gab, die am 28. Januar 1976 bzw. zuletzt am 26. Oktober 1993 erneuert wurde. Diese Fassung wurde am 29. Oktober 2002 und am 24. März 2003 verändert. An ihre Stelle tritt die vorliegende Gemeindeordnung.

Artikel II/a: Bekenntnis

Verkündigung und Sakramentsverwaltung, Seelsorge und Unterricht erfolgen auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es in den Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testamentes bezeugt und in den Bekenntnisschriften der deutschen Reformation, insbesondere auch durch Martin Luthers Kleinen Katechismus und das Augsburger Bekenntnis wieder ans Licht gebracht ist.

Artikel II/b: Aufgabe

Die Gemeinde hat sich die Aufgabe gestellt, die christliche Religion zu fördern.

Artikel III: Gottesdienst

- 1) In den Gottesdiensten wird in der Regel die deutsche Sprache verwendet.
- 2) Der Kirchenvorstand entscheidet über die Gottesdienstordnung und stimmt Ort und Zeit der Gottesdienste ab. Abendmahl und Taufen werden in der Regel im Gottesdienst gefeiert.

Artikel IV: Zugehörigkeit zur Synode

- 1) Die Gemeinde gehört zur "Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien" (im Folgenden "Synode").
- 2) Die Gemeindeversammlung wählt für die Dauer einer Legislaturperiode einen Synodalen und entsendet ihn in die Synodalversammlung. Um bei dessen Verhinderung die Vertretung der Gemeinde zu gewährleisten, wird ein Stellvertreter gewählt.

Artikel V: Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Gemeinde können alle getauften Christen werden, sofern sie diese Gemeindeordnung anerkennen. Die Aufnahme in die Gemeinde erfolgt durch Kirchenvorstandsbeschluß, bei Ungetauften durch die Taufe. Der Kirchenvorstand entscheidet über etwa notwendigen vorherigen Unterricht.
- 2) Vom Zeitpunkt der Aufnahme an bzw. ab Erlangen der Volljährigkeit verpflichtet sich das Mitglied jährlich mit einer eine schriftlichen Beitragserklärung, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Kirchenvorstand legt einen Mindestbeitrag fest, der in begründeten Fällen reduziert werden kann
- 3) Neue Gemeindemitglieder werden im Gottesdienst vorgestellt.

Artikel VI: Gemeindeversammlung

- 1) An der Gemeindeversammlung sollen alle Gemeindemitglieder über 18 Jahre stimmberechtigt teilnehmen. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der Gemeindemitglieder anwesend ist.
- 2) Die Gemeindeversammlung tagt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.
- 3) Über den Verlauf der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll angefertigt.
- 4) Die Gemeindeversammlung wird durch den Kirchenvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Bekanntmachung und durch Abkündigung im Gottesdienst mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Gemeindeversammlung. Vorschläge von Gemeindemitgliedern zur Tagesordnung müssen bis spätestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Außerordentliche Gemeindeversammlungen müssen auf Wunsch von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Gemeindemitglieder oder der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes einberufen werden.
- 5) Die Gemeindeversammlung entscheidet mit Ausnahme der in den Artikeln XI und XII geregelten Fälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Artikel VII: Kirchenvorstand

- 1) Der Kirchenvorstand wird von der Gemeindeversammlung gewählt. Er besteht aus dem Pastor und mindestens vier, höchstens acht stimmberechtigten Gemeindemitgliedern, die seit mindestens einem Jahr zur Gemeinde gehören müssen. Es ist zu beachten, daß die Interessen des Gemeindebezirks Luton im Kirchenvorstand vertreten werden.
- 2) Vorschläge für die Wahl eines Kirchenvorstandsmitgliedes müssen spätestens drei Tage vor der Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde beim Kirchenvorstand eingereicht werden.

- 3) Die Wahl ist geheim und erfolgt mit Stimmzetteln.
- 4) Die Wahlperiode des Kirchenvorstandes dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand endet,
- a) wenn das betreffende Mitglied seinen Rücktritt erklärt.
- b) bei groben Verstößen gegen die mit der Mitgliedschaft übernommenen Pflichten. Hierüber entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen solche Entscheidungen kann die Schlichtungsstelle der Synode angerufen werden.
- 6) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Schatzmeister sowie einen stellvertretenden Schatzmeister. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand Gemeindemitglieder kooptieren. Der Pastor ist stets stellvertretender Vorsitzender.
- 7) Der Kirchenvorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens viermal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Eine außerordentliche Sitzung kann durch die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstands einberufen werden. Die Sitzungen des Kirchenvorstandes sind vertraulich, es sei denn, daß in Einzelfällen anders beschlossen wird. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Artikel VIII: Finanzen

- 1) Der Schatzmeister ist mit der Verwaltung des Gemeindevermögens beauftragt und an Beschlüsse des Kirchenvorstandes gebunden. Zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes ist auf Anfrage ein Kassenbericht vorzulegen. Der Kirchenvorstand veranlaßt die jährliche Rechnungsprüfung. Die Gemeindeversammlung beschließt über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan.
- 2) Der Kirchenvorstand bestimmt aus seiner Mitte mindestens drei Zeichnungsberechtigte. Schecks sind von zwei Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen
- 3) Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden zusammen einen Pfarramtsbereich bilden. Die gemeinsam Finanzangelegenheiten der beteiligten Gemeinden können von einem Gremium des Pfarramtsbereichs wahrgenommen werden.

Artikel IX: Pfarramt

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der jeweils in der Synode gültigen "Ordnung des Verfahrens zur Besetzung von Pfarrstellen".

Artikel X: Kirchliche Zusammenarbeit

Die Gemeinde nimmt, soweit möglich, Gelegenheiten kirchlicher Zusammenarbeit auf ökumenischer Grundlage wahr. Sie ist über die Synode Mitglied in "Churches Together in

Great Britain and Ireland" sowie der "Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa" (GEKE).

Artikel XI: Verfassungsänderungen

Diese Gemeindenordnung kann nur mit Dreiviertelmehrheit von der Gemeindeversammlung geändert werden. Eine Änderung des Artikels II (Bekenntnis und Aufgabe) erfordert die Zustimmung des Synodalrates.

Artikel XII: Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gemeinde, die nur mit Dreiviertelmehrheit von der Gemeindeversammlung beschlossen werden kann, fällt das Vermögen an die Synode, soweit nicht andere rechtliche Regelungen vorliegen.

Artikel XIII: Schlussbestimmungen

- 1) Die Gemeindeordnung der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde St. Albans / Luton wurde dem Rechtsausschuß der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien vorgelegt und von der Gemeindeversammlung am 11. Maerz 2017 in der jetzigen Form angenommen. Sie tritt an die Stelle der Verfassung vom 26. Oktober 1993 (inkl. der Änderungen vom 26. Oktober 2002 und 24. März 2003)
- 2) Vorstehende Amtsbezeichnungen (Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Schatzmeister, Pastor usw.) umfassen sowohl männliche wie weibliche Personen.

St. Albans, den 11. Maerz 2017

Dorothea Redpath (Vorsitzende des Kirchenvorstandes)